

Eisenstadt, am 24. April 2003

Bulage 1

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Dipl. Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h,
Christian I l l e d i t s,
Dr. Stefan S a l z l,
Mag^a. Margarethe K r o j e r

und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Position des Burgenlandes zur Bundesstaatsreform und des Verfassungskongresses für Österreich

Der Landtag wolle beschließen:

Handwritten signatures and names:

- Top left: *for the*
- Top center: *Walter P r i o r*
- Top right: *R. Arner*
- Middle left: *Andrea Goldner*
- Middle center: *A. Pöschner*
- Middle right: *Walter P r i o r*
- Bottom left: *H. Ammann*
- Bottom center: *Walter P r i o r*
- Bottom right: *Andreas*
- Far left: *Walter P r i o r*
- Far right: *Friedrich...*

Entschlie ß u n g

**des Burgenländischen Landtages vom
betreffend die Position des Burgenlandes zur Bundesstaatsreform und des Verfassungskonventes für Österreich**

Im Rahmen des Verfassungskonventes für Österreich soll es zu einer umfassenden Aufgabenreform und einer Neustrukturierung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern kommen. Um als Land Burgenland seinen Gestaltungsspielraum zu bewahren, muss sich auch der Burgenländische Landtag mit diesem Thema auseinandersetzen.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Überzeugung, dass das Prinzip der Demokratie einen möglichst engen Bezug zwischen Regierung und Bürger verlangt, der in kleineren Gemeinschaften viel besser herstellbar ist, als in zentralistischen anonymen Systemen. Erst die örtliche Nähe zum Bürger schafft das richtige Problemverständnis und die optimale Lösungskompetenz.

Die breite Diskussion über eine Modernisierung des österreichischen Staatswesens ermöglicht dem Land Burgenland, sich als wichtige und unersetzbare Ebene der Gesetzgebung- und Ausführung zu positionieren und damit die Bürgernähe in der Gesetzgebung, die Effizienz und Identitätsbildung zu fördern.

Die Landtagsabgeordneten

Dipl. Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h,
Christian I l l e d i t s,
Dr. Stefan S a l z l,
Mag^a. Margarethe K r o j e r

und Kollegen stellen daher gemäß Art. 46 Abs. 1 der Burgenländischen Landesverfassung und § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtags folgenden

Entschlie ß u n g s a n t r a g

Der Landtag wolle beschließen:

Der Burgenländische Landtag erklärt folgende Punkte zur Position des Burgenlandes in Bezug auf eine bevorstehende Bundesstaatsreform und fordert die Burgenländische Landesregierung auf, diese in die Verhandlungen zur Neugestaltung des Bundesstaates und der Staatsaufgaben einzubringen und zu vertreten.

1. Der Burgenländische Landtag unterstützt die Erklärung der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 7. Feber 2003 zur Reform des Bundesstaates und ersucht die Bundesregierung, diese auch im Rahmen des Verfassungskonvents für Österreich entsprechend einfließen zu lassen.
2. Der Burgenländische Landtag unterstützt einen auf Grundlage einer politischen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden einzusetzenden Verfassungskonvent für Österreich, in dem unter Einbeziehung von Vertretern der Landtage auf breiter Basis über grundlegende Reformen des österreichischen Staatswesens beraten werden soll. Der Verfassungskonvent darf jedoch die Grundprinzipien der Bundesverfassung, darunter auch das bundesstaatliche Prinzip und damit auch die Landtage, nicht in Frage stellen.
3. Wesentlicher Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips ist die eigenständige Gesetzgebung. Ohne Landesgesetzgebung wäre das Burgenland nur noch ein Verwaltungssprengel des Bundes ohne eigenständige Gestaltungsfähigkeit.
4. Die Reform der Kompetenzverteilung hat zu einer dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zu führen, wobei die Kernkompetenzen des Landes erhalten und gestärkt werden müssen. Auf den Lebensraum bezogenen Zuständigkeiten (z.B. Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Weinbau) und die Daseinsvorsorge (z.B. Bildungs- und Kinderbetreuungswesen, Feuerwehr, Leistungen im Sozial- und Gesundheitswesen) sollten schwerpunktmäßig von den Ländern wahrgenommen werden. Eine Stärkung der Vollziehung der Länder ist kein Ersatz für gestärkte Gesetzgebungskompetenzen der Länder.
5. Die Möglichkeiten der Koordination der Länder untereinander und mit dem Bund im Wege von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind auszuweiten und flexibler zu gestalten.

6. Die Bezirksverwaltungsbehörden sollen als erste Instanz im Verwaltungsverfahren einrichten. Damit wird auch der Servicecharakter der Bezirksverwaltungsbehörden als Anlaufstellen in Angelegenheiten der Landes- und Bundesverwaltung ausgebaut.
7. Die Finanzverfassung und das System des Finanzausgleiches sind zu reformieren. Die Stellung der Länder und Gemeinden im Finanzausgleich gegenüber dem Bund, ihre Eigenständigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit sind zu stärken. Vor allem müssen den Ländern und Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
8. Die Gemeindeautonomie darf nicht in Frage gestellt werden.
9. Die Mitwirkung der Länder an der Rechtssetzung in der Europäischen Union ist zu verbessern. Die Landtage sollen durch geeignete Vertretungsregelungen in die parlamentarische Zusammenarbeit der Europäischen Union eingebunden werden.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.